

**Verordnung
zur Durchführung des Bestattungsgesetzes
(DVO-Bestattungsgesetz)**

Vom 22. Oktober 1980*

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes vom 2. November 1973 (GVBl. S. 1830) wird verordnet:

Inhaltsübersicht*

ERSTER ABSCHNITT

**Leichenschauschein, Bestattungsschein,
Leichenpaß**

- § 1 Leichenschauschein
- § 2 Inhalt des Leichenschauscheins
- § 3 Verwendung des Leichenschauscheins
- § 4 Aufbewahrung und Auskunftserteilung
- § 5 Ausstellung des Bestattungsscheins
- § 6 Inhalt des Bestattungsscheins
- § 7 Aufbewahrung des Bestattungsscheins
- § 8 Beantragung eines Leichenpasses
- § 9 Inhalt des Leichenpasses

ZWEITER ABSCHNITT

Behandlung und Beförderung von Leichen

- § 10 Schutz der Gesundheit und der Totenruhe
- § 11 Konservierung von Leichen
- § 12 Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsgefahr
- § 13 Leichenbesorger
- § 14 Beschaffenheit der Särge bei Erdbestattungen
- § 15 Beschaffenheit der Särge bei Feuerbestattungen
- § 16 Beschaffenheit der Särge bei der Beförderung von Leichen
- § 17 Anforderungen an Leichenwagen
- § 18 Transportbegleiter

Datum: Verk. am 7. 11. 1980, GVBl. S. 2403

Inhaltsübersicht: Geänd. durch Art. XI Nr. 1 d. Ges. v. 15. 12. 2010, GVBl. S. 560

DRITTER ABSCHNITT

Leichenhallen

- § 19 Allgemeine Anforderungen an Leichenhallen
- § 20 Besondere Anforderungen an Leichenhallen
- § 21 Vorschriften für bestehende Leichenhallen
- § 22 Überwachung
- § 22 a Räume für rituelle Waschungen

VIERTER ABSCHNITT

**Aufbewahrung und Versand
von Aschen Verstorbener**

- § 23 Aufnahme der Asche in Urnen
- § 24 Beschaffenheit von Urnen
- § 25 Weitergabe und Versand von Aschen im Inland
- § 26 Weitergabe und Versand von Aschen in das Ausland
- § 27 Beisetzung der Asche auf Friedhöfen
- § 28 Umbetten von Urnen

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

- § 29 Sondervorschriften
- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Inkrafttreten

ERSTER ABSCHNITT

**Leichenschauschein, Bestattungsschein
und Leichenpaß**

§ 1

Leichenschauschein

(1) Der Leichenschauschein besteht aus einem nicht vertraulichen Teil und einem vertraulichen Teil. Der nicht vertrauliche Teil des Leichenschauscheins ist in einer Ausfertigung, der vertrauliche Teil in drei Ausfertigungen auszuführen.

(2) Das Muster des Leichenschauscheins bestimmt das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied des Senats im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres.

§ 2

Inhalt des Leichenschauscheins

(1) Der nicht vertrauliche Teil des Leichenschauscheins enthält folgende Daten:

1. Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnort des Verstorbenen;
2. Sterbeort, bei Sterbefällen im Krankenhaus die Aufnahme­nummer des Verstorbenen und der Aufnahme­tag;
3. bei unbekannt­ten Toten das ver­mutliche Alter;
4. Zeitpunkt des Todes;
5. Ort, Tag und Uhrzeit der Todesfeststellung;
6. bei Kindern, die weniger als 24 Stunden gelebt haben, Lebensdauer in Stunden;
7. behandelnder Arzt des Verstorbenen;
8. Todesart (natürlicher Tod, nicht natürlicher Tod, ungeklärt);
9. bei nicht natürlichem Tod die Beschreibung des Ereignisses, das zum Tode geführt hat, mit Art der Verletzung und der Einwirkung;
10. die Angabe, ob eine Meldepflicht nach dem Bundes-Seuchengesetz bestand;
11. die Angabe, ob von der Leiche die Gefahr der Krankheitsübertragung (Seuchengefahr) ausgeht.

(2) Der vertrauliche Teil des Leichenschauscheins enthält zusätzlich folgende Daten:

1. Art des Todeseintritts (Endzustand);
2. Todesursache – Grundkrankheit – (klinische und ggf. pathologisch-anatomische Beurteilung);
3. andere wesentliche Krankheiten zur Zeit des Todes;
4. bei Tod durch Unfall die Schilderung der näheren Umstände;
5. die Angabe, ob eine Vergiftung vorlag;
6. bei Totgeborenen und Kindern unter einem Jahr
 - a) die nähere Bezeichnung des Ortes, an dem die Geburt erfolgte,
 - b) Gewicht und Größe bei der Geburt,
 - c) Reife bei der Geburt,
 - d) die Angabe, ob das Kind aus einer Mehrlingsgeburt stammt;
7. bei Frauen die Angabe, ob
 - a) eine Schwangerschaft vorlag,
 - b) in den letzten drei Monaten eine Entbindung erfolgt war;
8. die Angabe, ob eine Leichenöffnung vorgesehen ist.

(3) Der ausstellende Arzt hat die einzelnen Teile des Leichenschauscheins unter Angabe des Ortes und Tages der Ausstellung sowie seines Namens und seiner Anschrift eigenhändig zu unterschreiben.

§ 3*

Verwendung des Leichenschaucheins

(1) Der Arzt hat den nicht vertraulichen Teil des Leichenschaucheins offen demjenigen, der für die Bestattung sorgt (§ 16 des Bestattungsgesetzes) oder dessen Beauftragten auszuhändigen. Dieser ist verpflichtet, ihn unverzüglich zwecks melderechtlicher Erfassung einem Bürgeramt der Bezirksverwaltung vorzulegen und an den für die Beurkundung des Sterbefalles zuständigen Standesbeamten weiterzuleiten.

(2) Ist eine Feuerbestattung vorgesehen, so händigt der Standesbeamte den nicht vertraulichen Teil des Leichenschaucheins der in Absatz 1 genannten Person zur Weiterleitung an das die Einäscherung vornehmende Krematorium aus, das ihn dem für den Einäscherungsort zuständigen Bürgeramt der Bezirksverwaltung vorlegt. Nach der Erteilung der Erlaubnis zur Feuerbestattung (§ 20 des Bestattungsgesetzes) leitet dieses den nicht vertraulichen Teil des Leichenschaucheins an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg weiter, welches ihn an die Bezirksverwaltung des Bezirks, in dem sich der Sterbeort befindet, weiterleitet. Ist eine Erdbestattung vorgesehen, so übersendet der Standesbeamte den nicht vertraulichen Teil des Leichenschaucheins an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, das ihn an die Bezirksverwaltung des Bezirks, in dem sich der Sterbeort befindet, weiterleitet.

(3) Der Arzt hat die erste Ausfertigung des vertraulichen Teils des Leichenschaucheins unverzüglich an das Bezirksamt des Sterbeortes (Gesundheitsamt) zu übersenden. Dieses prüft die Vollständigkeit der medizinischen Angaben und leitet ihn an das Statistische Landesamt Berlin weiter. Ist eine Erdbestattung vorgesehen, ist die zweite Ausfertigung des vertraulichen Teils des Leichenschaucheins der ersten beizufügen. Die dritte Ausfertigung ist beizufügen, wenn eine Leichenöffnung nicht vorgesehen ist.

(4) Ist eine Feuerbestattung vorgesehen, so hat der Arzt die zweite Ausfertigung des vertraulichen Teils des Leichenschaucheins in einem besonderen, verschlossenen Umschlag der in Absatz 1 genannten Person zur Weiterleitung an das die Einäscherung vornehmende Krematorium auszuhändigen, das diese Ausfertigung dem Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin übergibt. Wenn die Bestattungspflichtigen innerhalb der Aufbewahrungsfrist des § 4 Abs. 3 statt der Erdbestattung eine Feuerbestattung vornehmen lassen wollen, übersendet das Bezirksamt des Sterbeortes (Gesundheitsamt) oder das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg die zweite Ausfertigung des vertraulichen Teils des Leichenschaucheins an das die Einäscherung vornehmende Krematorium.

§ 3 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2 Satz 1: Geänd. durch Art. 1 Nr. 1 u. 2 d. VO v. 12. 3. 1986, GVBl. S. 496, Art. 1 Nr. 1 Buchst. a u. b d. VO v. 24. 3. 1987, GVBl. S. 1085, Art. IX Nr. 1 Buchst. a u. b Doppelbuchst. aa d. Ges. v. 18. 12. 2004, GVBl. S. 516

§ 3 Abs. 2 Satz 2 u. 3: Geänd. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. c d. VO v. 24. 3. 1987, GVBl. S. 1085, Art. IX Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. bb u. cc d. Ges. v. 18. 12. 2004, GVBl. S. 516, § 11 Nr. 1 d. Ges. v. 30. 3. 2006, GVBl. S. 300

§ 3 Abs. 4 Satz 2 u. Abs. 5 Satz 3: Geänd. durch § 11 Nr. 1 bis 3 d. Ges. v. 30. 3. 2006, GVBl. S. 300

(5) Ist eine Leichenöffnung vorgesehen, hat der die äußere Leichenschau vornehmende Arzt die dritte Ausfertigung des vertraulichen Teils des Leichenschauscheins an das pathologische Institut zu übersenden, das die Leichenöffnung vornehmen soll. Der die innere Leichenschau vornehmende Arzt hat die von ihm ermittelte Todesursache einzutragen und seine Feststellungen zu unterschreiben. Er übersendet die dritte Ausfertigung des vertraulichen Teils des Leichenschauscheins innerhalb von fünf Tagen nach der Leichenöffnung dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg; sollte die vorgesehene Leichenöffnung nicht stattfinden, so ist diese Ausfertigung mit dem Vermerk „Leichenöffnung nicht erfolgt“ ebenfalls dem Statistischen Landesamt Berlin zu übersenden.

(6) Für die Weitergabe aller Ausfertigungen des vertraulichen Teils des Leichenschauscheins sind Umschläge mit dem deutlich sichtbaren Hinweis „Vertraulich, Verschlossen“ zu verwenden.

§ 4*

Aufbewahrung und Auskunftserteilung

(1) Zuständig für die Aufbewahrung des nicht vertraulichen Teils des Leichenschauscheins und für die Erteilung von Auskünften daraus ist die Bezirksverwaltung des Bezirks, in dem sich der Sterbeort befindet. Die Frist für die Aufbewahrung beträgt fünf Jahre und beginnt mit dem Ende des Sterbejahres.

(2) Angaben aus dem nicht vertraulichen Teil des Leichenschauscheins dürfen Behörden nur übermittelt werden, wenn diese sie zur rechtmäßigen Erfüllung der innerhalb ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigen, Privatpersonen nur, soweit diese ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen.

(3) Zuständig für die Aufbewahrung der ersten Ausfertigung des vertraulichen Teils des Leichenschauscheins ist das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. Die Aufbewahrungszeit beträgt mindestens drei Monate vom Ablauf des Sterbemonats an gerechnet. Das gleiche gilt für die zweite Ausfertigung, wenn diese dem Amt für Statistik Berlin-Brandenburg nach § 3 Abs. 3 Satz 3 von dem Bezirksamt (Gesundheitsamt) und für die dritte Ausfertigung, wenn diese von einem pathologischen Institut übersandt wird.

(4) Bei Feuerbestattungen ist für die Aufbewahrung der zweiten Ausfertigung des vertraulichen Teils des Leichenschauscheins das Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin zuständig. Die Aufbewahrungszeit beträgt mindestens einen Monat vom Ablauf des Sterbemonats an gerechnet.

§ 4 Abs. 1 Satz 1: Geänd. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. c d. VO v. 24. 3. 1987, GVBl. S. 1085, Art. IX Nr. 2 d. Ges. v. 18. 12. 2004, GVBl. S. 516

§ 4 Abs. 3 Satz 1 u. 3: Geänd. durch § 11 Nr. 1 u. 3 d. Ges. v. 30. 3. 2006, GVBl. S. 300

§ 5

Ausstellung des Bestattungsscheins

Der Bestattungsschein wird erst nach Vorlage des nicht vertraulichen Teils des Leichenschau scheins ausgestellt. In Fällen des § 19 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes muß auch die Bestattungsgenehmigung der Staatsanwaltschaft vorliegen; diese ist mit dem Bestattungsschein zu verbinden.

§ 6

Inhalt des Bestattungsscheins

- (1) Der Bestattungsschein enthält folgende Daten:
1. Name und Vorname des Verstorbenen;
 2. Geburtsdatum und Geburtsort;
 3. Sterbedatum und Sterbeort;
 4. letzter Wohnort des Verstorbenen;
 5. die Erklärung, daß die Bestattung vorgenommen werden darf;
 6. den Zeitpunkt, von dem an die Bestattung erfolgen kann;
 7. die Angabe, ob eine Meldepflicht nach dem Bundes-Seuchengesetz bestand;
 8. die Angabe, ob von der Leiche die Gefahr der Krankheitsübertragung (Seuchengefahr) ausgeht.
- (2) Der Bestattungsschein ist mit der Bescheinigung des Standesamts über die Anzeige des Sterbefalles zu verbinden.
- (3) Der Bestattungsschein wird der in § 3 Abs. 1 genannten Person zur Vorlage bei der Friedhofsverwaltung oder dem Krematorium ausgehändigt.

§ 7*

Aufbewahrung des Bestattungsscheins

- Der Bestattungsschein wird
1. bei Erdbestattung von der für den Bestattungsort zuständigen Friedhofsverwaltung, in den Fällen des § 18 Abs. 1 Satz 2 des Bestattungsgesetzes von der für die Ausnahmegenehmigung zuständigen Behörde und
 2. bei Feuerbestattung von dem die Einäscherung vornehmenden Krematorium zusammen mit der Erlaubnis der für den Einäscherungsort zuständigen Bezirksverwaltung nach § 20 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für die Ruhezeit aufbewahrt.

§ 7 Nr. 2: Geänd. durch Art. I Nr. 1 Buchst. d d. VO v. 24. 3. 1987, GVBl. S. 1085, Art. IX Nr. 3 d. Ges. v. 18. 12. 2004, GVBl. S. 516

§ 8*

Beantragung eines Leichenpasses

Dem Antrag auf Ausstellung eines Leichenpasses sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Sterbeurkunde oder die Bescheinigung des Standesbeamten über die Anzeige des Sterbefalles;
2. der Bestattungsschein;
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, daß die Leiche befördert werden kann. Auf eine bestehende Ansteckungsgefahr ist unter Hinweis auf die Schutzmaßnahmen nach § 12 hinzuweisen;
4. eine Bescheinigung des Bestattungsunternehmers darüber, daß die Leiche den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend eingesargt und befördert wird. Im Fall einer Ansteckungsgefahr hat er die Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach § 12 zu bestätigen.

§ 9

Inhalt des Leichenpasses

Der Leichenpaß enthält folgende Angaben:

1. Name und Vorname des Verstorbenen;
2. Geburtsdatum und Geburtsort;
3. Sterbedatum und Sterbeort;
4. die Bestätigung der vorschriftsmäßigen Einsargung;
5. Beförderungsmittel;
6. Absendeort, Beförderungsweg und Bestimmungsort;
7. die Bestätigung, daß keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen oder daß die Staatsanwaltschaft die Bestattung schriftlich genehmigt hat.

ZWEITER ABSCHNITT

Behandlung und Beförderung von Leichen

§ 10*

Schutz der Gesundheit und der Totenruhe

Leichen und Aschen Verstorbener sind so zu behandeln, daß die menschliche Gesundheit nicht gefährdet und die Totenruhe nicht mehr als unumgänglich gestört wird. Die Leichen sind vorbehaltlich des § 18 Absatz 2 des Bestattungsgesetzes in den Särgen erdzubestatten oder einzuäschern, in denen sie zum Bestattungsort gelangen.

§ 8 Nr. 2: Geänd. durch Art. I Nr. 1 Buchst. d d. VO v. 24. 3. 1987, GVBl. S. 1085, Art. IX Nr. 4 d. Ges. v. 18. 12. 2004, GVBl. S. 516

§ 10 Satz 2: Geänd. durch Art. XI Nr. 2 d. Ges. v. 15. 12. 2010, GVBl. S. 560

§ 11

Konservierung von Leichen

(1) Leichen dürfen nur konserviert werden, wenn sie ins Ausland befördert werden sollen. Bei Bestattungen in Berlin kann das Bezirksamt des Bestattungsortes Ausnahmen zulassen.

(2) Leichen dürfen erst konserviert werden, wenn der Bestattungsschein erteilt worden ist.

§ 12*

Schutzmaßnahmen bei Ansteckungsgefahr

(1) Die eine Leichenschau durchführenden Ärztinnen und Ärzte, die Bestatter und andere Personen, die Umgang mit der Leiche haben oder die tatsächliche Gewalt über den Sterbeort innehaben, müssen bei Kontakt mit potentiell infektiösen Materialien (z. B. Blut, Stuhl oder Sekrete der Leiche) neben den durch andere Vorschriften vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen

- a) geeignete persönliche Schutzkleidung tragen (mindestens Einmalhandschuhe und Schutzkittel),
- b) geeignete Desinfektionsmaßnahmen wie Instrumentendesinfektion, Flächendesinfektion aller kontaminierten Flächen und hygienische Händedesinfektion nach Ablegen der Schutzkleidung durchführen und,
- c) wenn die verstorbene Person an ansteckungsfähiger offener Lungentuberkulose erkrankt war oder der Verdacht einer solchen Erkrankung besteht, geeignete Atemschutzmasken tragen.

Das Gesundheitsamt kann erforderlichenfalls weitere Schutzmaßnahmen anordnen.

(2) War die verstorbene Person an einer hochkontagiösen lebensbedrohlichen Krankheit wie Lungenpest oder Virusbedingtem hämorrhagischem Fieber (VHF), das von Mensch zu Mensch übertragbar ist, erkrankt oder treten Tatsachen auf, die auf eine solche übertragbare Krankheit schließen lassen, so ist jeglicher Kontakt mit der Leiche zu vermeiden und unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren. Das Gesundheitsamt legt die weiteren Maßnahmen im Umgang mit der Leiche insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Desinfektionsmaßnahmen, der Einsargung und des Transports der Leiche, der Kennzeichnungspflichten sowie der Art und des Ortes der Bestattung fest, soweit eine fortbestehende Infektionsgefahr nicht auszuschließen ist.

(3) Der die Leichenschau vornehmende Arzt hat nötigenfalls dafür zu sorgen, daß die Personen, die sich in der Umgebung der Leiche bis zu ihrer Überführung aufhalten, und der Bestattungsunternehmer auf die Ansteckungsgefahr und die gebotene Vorsicht hingewiesen werden.

§ 12 Abs. 1 u. 2: Neugef. durch Art. XI Nr. 3 d. Ges. v. 15. 12. 2010, GVBl. S. 560

§ 13*

Leichenbesorger

Personen, die gewerbs- oder berufsmäßig Leichen reinigen, ankleiden oder einsargen (Leichenbesorger), müssen unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften vor Beginn ihrer Tätigkeit geeignete persönliche Schutzkleidung (mindestens Einmalhandschuhe und Schutzkittel) anlegen. Unmittelbar nach Beendigung der Tätigkeit haben sie ihre Hände und Unterarme, die Überkleider oder Schürzen und die verwendeten Geräte gründlich zu reinigen. § 12 Absatz 1 und 2 bleibt unberührt.

§ 14*

Beschaffenheit der Särge bei Erdbestattungen

(1) Für die Erdbestattung darf nur ein fester Sarg verwendet werden, der so gefügt und abgedichtet sein muß, daß bis zur Beisetzung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit nach außen ausgeschlossen ist und der Austritt von Gerüchen verhindert wird. Der Sarg darf nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein; dies gilt auch für die Innenausstattung des Sarges und die Bekleidung oder Umhüllung der Leiche.

(2) Auf den Sarg nach § 18 Absatz 2 Satz 2 des Bestattungsgesetzes findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung. Der Sarg kann wiederverwendbar sein. Er ist nach jedem Transport unverzüglich desinfizierend zu reinigen. Wird ein Sarg verwendet, der nicht desinfizierend gereinigt werden kann, ist er nach der Bestattung durch den Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 15*

Beschaffenheit der Särge bei Feuerbestattungen

(1) Für die Feuerbestattung ist ein fester Sarg aus dünnem Holz oder Zinkblech oder anderen, von dem für das Friedhofswesen zuständigen Mitglied des Senats als gleichwertig anerkannten Stoffen zu verwenden. Der Sarg muß so gefügt und abgedichtet sein, daß bis zur Einäscherung jedes Durchsickern von Feuchtigkeit nach außen ausgeschlossen ist und der Austritt von Gerüchen verhindert wird. Pech darf zur Abdichtung der Fugen nicht verwendet werden. ...

(2) Der Sarg muß frei von unverbrennbaren Verzierungen (Beschläge, Griffe) sein. Zur Befestigung der Auskleidung des Sarges und zum Schließen der Bekleidung der Leiche dürfen unverbrennbare Gegenstände nicht verwendet werden. Der Sarg einschließlich der Auskleidung und des Anstrichs, die Sargbeigaben sowie die Bekleidung der Leiche müssen so beschaffen sein, daß bei der Einäscherung eine Rauch- und Rußentwicklung, Geruchsbelästigungen sowie Gefahren für Beschäftigte oder Beschädigungen der Verbrennungsanlage nicht entstehen und zu befürchten sind. Als Unterlagen für die Leiche und als Füllmasse für Kissen sind Säge- oder Hobelspäne, Holzwolle oder Torfmull

§ 13 Satz 1: Geänd. durch Art. XI Nr. 4 Buchst. a d. Ges. v. 15. 12. 2010, GVBl. S. 560

§ 13 Satz 3: Neugef. durch Art. XI Nr. 4 Buchst. b d. Ges. v. 15. 12. 2010, GVBl. S. 560

§ 14 Abs. 1: Geänd. durch Art. XI Nr. 5 Buchst. a d. Ges. v. 15. 12. 2010, GVBl. S. 560

§ 14 Abs. 2: Angef. durch Art. XI Nr. 5 Buchst. b d. Ges. v. 15. 12. 2010, GVBl. S. 560

§ 15 Abs. 1 Satz 4: Aufgeh. durch Art. XI Nr. 6 d. Ges. v. 15. 12. 2010, GVBl. S. 560

2129-1-1

oder andere, von dem für das Friedhofswesen zuständigen Mitglied des Senats als gleichwertig anerkannte Stoffe zu benutzen.

§ 16*

Beschaffenheit der Särge bei der Beförderung von Leichen

Leichen dürfen an einen Ort außerhalb Berlins nur in einem gut abgedichteten Sarg befördert werden, dessen Beschaffenheit entsprechend der Bestattungsart den Anforderungen der §§ 14 und 15 entspricht.

§ 17

Anforderungen an Leichenwagen

(1) Der Laderaum von Leichenwagen muß umschlossen, verschließbar und vom Fahrraum getrennt sein. Er muß abwaschbar sowie für eine Desinfektion geeignet sein; dasselbe gilt für alle Einbauten. Der Boden des Laderaums muß feuchtigkeitsundurchlässig sein. Der Sarg muß so befestigt werden können, daß er sich während der Fahrt nicht verschiebt.

(2) Der Laderaum des Leichenwagens ist gründlich zu reinigen, wenn aus dem Sarg Flüssigkeit ausgetreten ist. Bei Ansteckungsgefahr (§ 12 Abs. 1) ist er auch zu desinfizieren.

§ 18

Transportbegleiter

(1) Der für die Beförderung einer Leiche nach einem Ort außerhalb Berlins Verantwortliche hat dafür zu sorgen, daß der Leichenwagen von einer zuverlässigen Person begleitet wird. Diese kann auch der Führer des Fahrzeugs sein, mit dem die Leiche befördert wird.

(2) Die Begleitperson hat dafür zu sorgen, daß

1. der Leichenpaß oder die in § 11 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes genannte Bescheinigung mitgeführt wird;
2. die Beförderung zügig erfolgt und möglichst ohne Unterbrechung bis zum Bestimmungsort durchgeführt wird;
3. der Sarg geschlossen bleibt und nicht ohne zwingenden Grund von dem Fahrzeug herabgenommen wird;
4. die Leiche am Bestimmungsort unmittelbar nach der Ankunft zu der Bestattungsstelle oder zu einer Leichenhalle gebracht wird;
5. bei Ansteckungsgefahr (§ 12 Abs. 1) die Personen, denen die Leiche übergeben wird, darauf hingewiesen werden.

§ 16: Neugef. durch Art. XI Nr. 7 d. Ges. v. 15. 12. 2010, GVBl. S. 560

DRITTER ABSCHNITT

Leichenhallen

§ 19

Allgemeine Anforderungen an Leichenhallen

(1) Bei der Anerkennung der Leichenhalle nach § 9 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes ist unter Berücksichtigung der Größe der Leichenhalle die höchst zulässige Zahl der dort aufzubahrenden Leichen festzusetzen.

(2) Leichenhallen dürfen nicht mit Räumen überbaut sein, die Wohnzwecken dienen oder von anderen als den in § 9 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes aufgezählten Einrichtungen benutzt werden sollen.

§ 20

Besondere Anforderungen an Leichenhallen

(1) Leichenhallen sind würdig zu gestalten.

(2) Leichenhallen müssen ausreichend hell, leicht zu lüften und zu reinigen sowie gegen das Betreten durch Unbefugte und das Eindringen von Tieren geschützt sein. Die Aufbewahrungstemperatur in Leichenhallen darf 10 °C nicht überschreiten.

(3) Die Wände in Leichenhallen müssen leicht abwaschbar und desinfektionsbeständig sein. Der Fußboden in Leichenhallen muß fugenlos oder fugendicht sein; er muß leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

(4) Soweit in Leichenhallen Leichen von Verstorbenen aufbewahrt werden, bei deren Tod eine Meldepflicht nach dem Bundes-Seuchengesetz bestand, muß dafür ein besonderer verschlossener Raum vorhanden sein.

§ 21

Vorschriften für bestehende Leichenhallen

(1) Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leichenhalle betreibt, hat binnen einer Frist von drei Monaten beim Bezirksamt einen Antrag auf Anerkennung der Geeignetheit der Leichenhalle zu stellen. Bis zur Entscheidung gilt die Leichenhalle als geeignet.

(2) Das Bezirksamt kann davon absehen, die Erfüllung einzelner Anforderungen der §§ 19, 20 zu verlangen, soweit die Beschaffenheit der Räume bisher nicht zu beanstanden war und die wesentlichen Voraussetzungen für die Anerkennung einer Leichenhalle erfüllt sind.

§ 22

Überwachung

(1) Zuständig für die Überwachung der Leichenhallen ist das Bezirksamt.

(2) Die Beauftragten des Bezirksamtes sind befugt, zu diesem Zweck die Leichenhallen und ihre Einrichtungen während der üblichen Geschäftszeit zu betreten und zu besichtigen. Der Leiter der Einrichtung, der die Leichenhalle betreibt und das sonstige Personal sind verpflichtet, den Beauftragten des Bezirksamtes die Leichenhalle und ihre Einrichtungen zugänglich zu machen und ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 22 a*

Räume für rituelle Waschungen

Räume im Sinne des § 10 a des Bestattungsgesetzes dürfen nicht mit Räumen überbaut sein, die Wohnzwecken dienen. Im Übrigen sind § 20 Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 3 sowie § 22 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

VIERTER ABSCHNITT

**Aufbewahrung und Versand
von Aschen Verstorbener**

§ 23

Aufnahme der Asche in Urnen

Nach Durchführung der Feuerbestattung ist die Asche der Leiche in ein Behältnis (Urne) aufzunehmen, das von dem Krematorium bereitgestellt wird. Das Behältnis wird amtlich verschlossen.

§ 24

Beschaffenheit von Urnen

(1) Die Urne muß aus festem Material sein. Sie darf jedoch nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.

(2) Der Deckel der Urne muß mit einem festsitzenden, dauerhaften Schild versehen sein, auf dem in deutlich geprägter Schrift folgende Angaben stehen:

1. Bezeichnung des Krematoriums,
2. Name und Vorname des Verstorbenen,
3. Tag und Jahr seiner Geburt,
4. Tag und Jahr seines Todes,
5. Tag der Einäscherung,
6. die Nummer der Eintragung der Einäscherung in das Einäscherungsverzeichnis.

§ 25

Weitergabe und Versand von Aschen im Inland

(1) Die Urne wird von dem Krematorium unmittelbar an den vorgesehenen Bestattungsort übersandt. Der Versand ist erst zulässig, wenn eine Bescheinigung der Friedhofsverwaltung vorliegt, daß die Urne beigesetzt wird.

§ 22 a: Eingef. durch Art. XI Nr. 8 d. Ges. v. 15. 12. 2010, GVBl. S. 560

(2) Der Urne ist ein Versandschein beizufügen, der außer den auf dem Dekelschild der Urne stehenden Angaben (§ 24 Abs. 2) auch Angaben über den Geburtsort und den Sterbeort des Eingäscherten enthalten muß.

(3) Den Angehörigen des Verstorbenen oder deren Beauftragten darf die Urne nur dann ausgehändigt werden, wenn sie eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorlegen, daß die Asche außerhalb eines Friedhofs beigesetzt werden darf.

§ 26

Weitergabe und Versand von Aschen in das Ausland

(1) Für die Weitergabe und den Versand von Urnen, die nicht im Inland beigesetzt werden sollen, gilt § 25 entsprechend.

- (2) Der Versand und die Herausgabe der Urne ist jedoch zulässig, wenn
1. entgegen § 25 Abs. 1 Satz 2 eine Bescheinigung der Friedhofsverwaltung nachweislich nicht erreichbar ist,
 2. entgegen § 25 Abs. 3 die Angehörigen den Nachweis darüber führen, daß die Beisetzung der Asche nach dem am Beisetzungsort geltenden ausländischen Recht keiner Genehmigung bedarf und sichergestellt ist, daß die Urne an den vorgesehenen Ort im Ausland gelangt.

§ 27

Beisetzung der Asche auf Friedhöfen

Die Asche eines Verstorbenen ist in der Urne beizusetzen, soweit sie nicht für eine Grabstätte bestimmt ist, die eigens für die behältnislose Beisetzung von Aschen eingerichtet ist.

§ 28

Umbetten von Urnen

Für die Weitergabe, Versendung und Beisetzung von Urnen, die umgebettet werden sollen, gelten die §§ 25 und 26 entsprechend.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 29

Sondervorschriften

Von dieser Verordnung bleiben unberührt:

1. zwischenstaatliche Vereinbarungen, insbesondere über die Leichenbeförderung;
2. Vorschriften über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen, auf dem Seewege, auf den Binnenwasserstraßen und auf dem Luftwege;
3. seuchenrechtliche Vorschriften;
4. Vorschriften über den Umgang mit radioaktiven Leichen;
5. Anordnungen, die vom Gericht oder von der Staatsanwaltschaft im einzelnen getroffen werden.

§ 30*

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den ihm vom Arzt ausgehändigten Leichenschauchein nicht unverzüglich
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 einem Bürgeramt der Bezirksverwaltung vorlegt und an den Standesbeamten weiterleitet,
 - b) entgegen § 4 Abs. 4 an das die Einäscherung vornehmende Krematorium weiterleitet.
 2. entgegen § 3 Abs. 2 den ihm vom Standesbeamten ausgehändigten Leichenschauchein nicht an das die Einäscherung vornehmende Krematorium weiterleitet,
 3. entgegen § 3 Abs. 3 als Arzt den Leichenschauchein nicht unverzüglich an das Bezirksamt des Sterbeortes übersendet,
 4. entgegen § 3 Abs. 5 als Arzt den Leichenschauchein nicht an das pathologische Institut, nicht oder nicht fristgemäß an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg übersendet,
 5. entgegen § 11 eine Leiche konserviert,
 6. als Bestattungsunternehmer
 - a) entgegen § 12 Abs. 1 die erforderlichen Schutzmaßnahmen unterläßt,
 - b) Säрге, Sargbeigaben oder Leichenbekleidung oder -umhüllung verwendet, die nicht den in §§ 14 bis 16 genannten Anforderungen entsprechen,
 - c) eine Leiche mit einem Leichenwagen befördert oder befördern läßt, der nicht den in § 17 Abs. 1 genannten Anforderungen entspricht,
 - d) entgegen § 18 Abs. 1 nicht dafür sorgt, daß der Leichenwagen von einer zuverlässigen Person begleitet wird;
 7. als Leichenbesorger den in § 13 oder als Transportbegleiter den in § 18 genannten Pflichten zuwiderhandelt;
 8. unbefugt eine amtlich verschlossene Urne öffnet oder das auf dem Deckel der Urne gemäß § 24 Abs. 2 angebrachte Schild entfernt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das jeweils örtlich zuständige Bezirksamt.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

§ 30 Abs. 1 Nr. 1: Neugef. durch Art. I Nr. 3 d. VO v. 12. 3. 1986, GVBl. S. 496, u. geänd. durch Art. IX Nr. 5 Buchst. a d. Ges. v. 18. 12. 2004, GVBl. S. 516
 § 30 Abs. 1 Nr. 4: Geänd. durch § 11 Nr. 1 d. Ges. v. 30. 3. 2006, GVBl. S. 300
 § 30 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b: Geänd. durch Art. XI Nr. 9 d. Ges. v. 15. 12. 2010, GVBl. S. 560
 § 30 Abs. 2: Neugef. durch Art. I Nr. 2 d. VO v. 24. 3. 1987, GVBl. S. 1085, u. geänd. durch Art. IX Nr. 5 Buchst. b d. Ges. v. 18. 12. 2004, GVBl. S. 516